

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU MINISTERIALDIRIGENT DR. THOMAS HOFFMANN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die Einrichtungen der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg bzw. deren Träger und sonstige Veranstalter von Bildungsangeboten der beruflichen Bildung

Stuttgart 21.10.2020 Aktenzeichen 2-6000.0/828

(Bitte bei Antwort angeben)

Ausrufung der Pandemiestufe 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat für den 19. Oktober 2020 aufgrund der hochdynamischen Entwicklung der Infektionszahlen die **dritte Pandemiestufe ("Kritische Phase")** ausgerufen. Die stark steigenden Infektionszahlen und das diffuse Ausbruchsgeschehen in vielen Stadt- und Landkreisen haben diesen Schritt notwendig gemacht. Dazu wurde die Corona-Verordnung des Landes entsprechend angepasst und um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt.

Auch für die Einrichtungen der beruflichen Bildung und Bildungsangebote der beruflichen Bildung kommt es dadurch zu **Änderungen**, die ab dem 19. Oktober 2020 gelten. Diese betreffen insbesondere die zulässige Höhe der Personenanzahl bei Lehrgängen. Über einige der zentralen Änderungen möchte ich Sie nachfolgend informieren. Die Ausführungen sind mit dem Sozialministerium abgestimmt.

Für Einrichtungen der beruflichen Bildung und Bildungsangebote der beruflichen Bildung gilt die Corona-Verordnung.

Es gelten unter anderem die nachfolgenden Vorgaben:



Die aktuelle Corona-Verordnung sieht gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 u. a. einzelfallbezogen für Lehrgänge in Bildungseinrichtungen im Sinne des § 14 Satz 1 Nr. 6 CoronaVO, die die Personenanzahl von 10 (Lehrpersonal ist einzurechnen) nicht übersteigen, eine Ausnahme von der Abstandsplicht des § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO in dem jeweiligen Unterrichtsraum vor. Der Mindestabstand muss hier ausnahmsweise nicht verpflichtend eingehalten werden. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass es weder in den Pausen, noch vor Beginn oder nach Ende der Lehrgänge zu einer Durchmischung mit Personen anderer Lehrgänge kommt, beispielsweise durch versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten. Sobald an einem Lehrgang mehr als 10 Personen teilnehmen (Lehrpersonal ist einzurechnen), ist bzgl. dieses Lehrgangs die Abstandspflicht des § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO jedoch verpflichtend einzuhalten und zugleich dann auch nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 CoronaVO eine Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen verpflichtend durchzuführen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO ermöglicht wird. Lehrgänge mit über 100 Teilnehmenden sind gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO untersagt. Von der Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der CoronaVO abgewichen werden, wenn durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies wird beispielsweise durch geeignete physische Infektionsschutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben erfüllt, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird.

Zur Abstandsregelung ist zu sagen: Es gilt die Vorgabe des § 2 Abs. 1 CoronaVO, wonach die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern *empfohlen* wird, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Unabhängig von der Frage, ob in der jeweiligen Situation die Einhaltung des Mindestabstands also rechtlich zwingend ist, sollte dieser eingehalten werden. Diese Empfehlung sollte auch bei der Festsetzung der Personenzahl von Lehrgängen Beachtung finden, gerade auch weil sich hier unter Umständen die Teilnehmenden über viele Stunden in einem Raum aufhalten und so ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Selbstverständlich ist für den Betrieb einer Bildungseinrichtung der beruflichen Bildung und die Durchführung von Bildungsangeboten der beruflichen Bildung Voraussetzung, dass auch die sonstigen Vorgaben der CoronaVO wie insbesondere die Hy-

gieneanforderungen des § 4 erfüllt werden und dass ein dem § 5 CoronaVO entsprechendes Hygienekonzept vorliegt. Auch ist u. a. eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen und das weitreichende Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 zu beachten.

In Einrichtungen der beruflichen Bildung besteht nach der CoronaVO keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen der beruflichen Bildung, insbesondere auf Begegnungsflächen wie Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und Pausenhöfen (einschließlich des Außenbereichs) sowie in Unterrichtsräumen und Werkstätten, wird jedoch empfohlen. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet ist. Entsprechende Vorgaben können von den Einrichtungen der beruflichen Bildung eigenverantwortlich durch Hausrecht festgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund von Vorgaben der zuständigen Behörden (insbesondere der Gesundheitsämter) vor Ort auch bezüglich der Maskenpflicht strengere Regelungen gelten können.

Nach § 4 Nr. 2 CoronaVO besteht u. a. die Verpflichtung zur regelmäßigen und ausreichenden Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen. Bzgl. der Häufigkeit des Lüftens kann eine Orientierung an § 1 Abs. 7 der CoronaVO Schule erfolgen, wonach alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften sind, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.

Auch sollten weitere geeignete Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls eingehend geprüft und ggf. ergriffen werden.

Wir bitten Sie ferner zu prüfen, ob und in welchen Bereichen auf Fernlernunterricht/-lehre insbesondere durch digitale Formate ausgewichen werden kann, und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zulässigkeit und die Ausgestaltung des Betriebs weiterer Einrichtungen wie z. B. des gastronomischen Angebots oder des Betriebs von Gästehäusern, Wohnheimen oder Internaten richten sich insbesondere nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Auch hier gab es Änderungen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt (vgl. § 20 Abs. 1 CoronaVO). Daher können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten. Wir bitten Sie, sich häufig und regelmäßig insbesondere auch über die vor Ort bei Ihnen geltenden Regelungen auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere die zuständigen Gesundheitsämter (bzw. Landratsämter), Städte und Gemeinden können strengere Vorgaben erlassen.

Wir möchten nachdrücklich an Sie appellieren, die derzeit geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz unbedingt einzuhalten. Dieser Appell richtet sich auch an alle weiteren Personen, die Einrichtungen der beruflichen Bildung betreten (insbesondere die Lehrgangsteilnehmenden) bzw. an Bildungsangeboten der beruflichen Bildung teilnehmen.

Wir möchten Sie zudem bitten, auf eine konsequente Einhaltung der Vorgaben durch alle betreffenden Personen, insbesondere die Teilnehmenden von Lehrgängen, hinzuwirken. Auch appellieren wir an Sie, die Einhaltung der Vorgaben verstärkt zu kontrollieren.

Ich wünsche Ihnen viel Kraft für die weitere Zeit und danke Ihnen erneut für Ihren tatkräftigen Einsatz!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Hoffmann Abteilungsleiter Arbeit,

berufliche Bildung, Fachkräftesicherung

thomas Hoffenann